

S A T Z U N G

über die erleichterte Zulässigkeit
von Vorhaben im Außenbereich

- Ortschaft Grafenried -

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-2 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl. S. 677) erläßt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

A U S S E N B E R E I C H S S A T Z U N G :

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried, Ortschaft Grafenried, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Straßen- und Wegegrundstücke mit den Flurnummern 602 und 626/2 und die Grundstücke mit den Flurnummern 591/2, 641/8 TFL und 642 TFL.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

-einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

-die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Drachselsried, den 05. 11. 1991

Gemeinde Drachselsried

W ü h r

1. Bürgermeister

Satzung beschlossen am: 05.07.91

Öffentliche Bekanntmachung am: 06.11.91

